

Ländle

E M M E R

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Integr. Produktion



Bio

Ca. Erntemenge p.a. | Anbaufläche ha

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Emmer

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Emmer zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Emmer beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Emmer beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Emmer sind es folgende 3G:
gesät + gewachsen + geerntet in Vorarlberg

- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen zu führen, so dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit – Herkunft Pflanzgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Verkauf von Emmer – gewährleistet ist (Lieferscheine, Rechnungen).

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Emmer im Bioanbau produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Projekt Ländle Emmer beteiligte Partnerbetrieb lässt eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle zu und gibt Einsicht in das Betriebsheft und die geforderten Unterlagen sowie Betriebsausstattungen.
- Der Anbau von GVO-Sorten und/oder -Produkten ist strengstens untersagt.
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes Glyphosat ist untersagt.

- Der am Projekt Ländle Emmer beteiligte Partnerbetrieb wendet Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich an. Wenn ein Einsatz nötig ist, verwendet er die im Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmittel (<https://psmregister.baes.gv.at/>) an und sorgt für eine sachgemäße Anwendung und Lagerung der Pflanzenschutzmittel.
- Der Einsatz von Pestiziden, welche zur Gruppe der Neonicotinoide gehören, ist im Sinne des Bienenschutzes verboten. Dieses Verbot schließt auch die Beizung des Saatgutes mit ein.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach korrekter Berechnung sowie richtigem Anrühren laut Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels angewendet werden.
- Die Unkrautbekämpfung erfolgt ausnahmslos mechanisch. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- Der Einsatz von Halmverkürzer ist nicht erlaubt.
- Die Düngung erfolgt mit wirtschaftseigenem Dünger oder Mineralstoffdünger. Eine Ausbringung von Klärschlammdünger in jeglicher Form ist nicht zulässig.
- Die Düngung hat immer nach der aktuellen Fassung der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) zu erfolgen.
- Die Pause zwischen zwei Anbauphasen muss bei Emmer mindestens zwei Jahre betragen.
- Wenn nach Mais Emmer angebaut wird, ist – zur Vermeidung von Fusarium-Pilzbefall – vor dem nächsten Emmeranbau eine Bodenbearbeitung (Mulchen, Pflügen) durchzuführen.

3. Produktqualität

- Für Pflanzenschutz-Rückstandshöchstgehalte gelten die Höchstgehalte der Verordnung (EU) 396/2005 „Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln“. Online Datenbank für Rückstände in oder auf Lebensmitteln: <http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides>
- Wird Ware in den Handel geliefert unterliegt der Produzent den Bestimmungen der Vermarktungsnorm VO Nr. 543/2011.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Emmer beteiligte Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Emmer und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Emmer und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Emmer Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.